

I. Nachtragssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 15.05.2013

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen vom 03.06.2025 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 wird eingefügt:

§ 11

Rettungswart/in für den Wasserrettungsdienst in der Gemeinde Neukirchen

Die von der Gemeindevertretung als Beauftragte/r für eine besondere Aufgabe bestellte Person für den Wasserrettungsdienst in der Gemeinde Neukirchen (Rettungswart/in) erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von 400,00 € für die Monate Mai bis September jeden Jahres.

Der bisherige § 11 wird entsprechend zu § 12.

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 16.06.2025

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister
gez. Bruhn